



Organisationsreglement ***(OgR)*** vom 14. Januar 2003

Ausgabe 2018

x

Organisationsreglement des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden

Einleitung

Für alle Personenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet; damit sind selbstverständlich immer auch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Feuerwehr Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden" besteht ein Gemeindeverband (nachstehend "der Verband") im Sinne von Art. 130 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

² Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.

Mitgliedschaft

Art. 2 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil und Niederönz. ²

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Gesetzliche Aufgaben/
Zweck

Art. 3 Der Verband stellt die Erfüllung der Vorgaben des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (insbesondere Art. 13 und 14 FWG) die Bekämpfung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sicher. ¹

Stützpunkt-Aufgaben

Art. 4 Der Verband kann Stützpunktaufgaben für andere Gemeinden übernehmen. Stützpunktaufgaben können dem Verband zudem gestützt auf Weisungen der zuständigen kantonalen Behörde übertragen werden. Die entsprechenden Beschlüsse werden vom Verbandsparlament gefasst.

Information

Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Datenschutzbestimmungen des Kantons bleiben vorbehalten.

2 Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

3 Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig über seine Tätigkeit und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan jeweils bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

4 Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger. ¹⁾

Organisation

Organe

Art. 6 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) das Verbandsparlament;
- c) der Verbandsrat;
- d) das Feuerwehrkommando;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- g) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 7 Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Zweckänderungen (Art. 3 OgR);
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.

Verfahren

Art. 8 ¹ Das Verbandsparlament legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Vertragsgemeinden schriftlich Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Verbandsparlament

Zusammensetzung

Art. 9 ¹ Das Verbandsparlament besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung des Verbandsparlaments

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzung des Verbandsparlaments. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen des Verbandsparlamentes mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 10 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten der Abgeordneten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 11 ¹ Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.

² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung des Verbandsparlaments innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 12 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) eine Stimme, wenn sie 500 oder weniger Einwohner zählen,
- b) zwei Stimmen, wenn sie 501 bis 1000 Einwohner zählen,
- c) drei Stimmen, wenn sie 1001 bis 2000 Einwohner zählen,
- d) vier Stimmen, wenn sie 2001 bis 3000 Einwohner zählen,
- e) fünf Stimmen, wenn sie 3001 bis 4000 Einwohner zählen,
- f) sechs Stimmen, wenn sie 4001 bis 5000 Einwohner zählen ²⁾
- g) sieben Stimmen, wenn sie 5001 bis 6000 Einwohner zählen ³⁾
- h) acht Stimmen, wenn sie mehr als 6000 Einwohner zählen ³⁾

² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Befugnisse
a) Wahlen

Art. 13 Das Verbandsparlament wählt:

- a) den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Verbandsrates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern kein externes Rechnungsprüfungsorgan bestimmt wird.
- c) den Feuerwehrkommandanten und den oder die Stellvertreter¹⁾
- d) das externe Rechnungsprüfungsorgan.

- b) Sachgeschäfte
- Art. 14** Das Verbandsparlament beschliesst:
- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
 - b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 7.
 - c) Die Auflösung des Verbands.
 - d) Reglemente.
 - e) Soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien ¹⁾
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen ¹⁾
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - f) Das Budget der Erfolgsrechnung. ¹⁾
 - g) Die Jahresrechnung.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige Ausgaben.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Das für den Beschluss eines Nachkredites zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist zu bewilligen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 10'000.--, beschliesst ihn der Verbandsrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

¹⁾ Fassung vom 17. Mai 2017

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortliche Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Der Verbandsrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ^{1)/3)}

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 13¹ a.

³ Zwei Vertreter des Feuerwehrstabs, vorzugsweise der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall zwei Vertreter des Stabs, nehmen als Funktionäre mit Antragsrecht an den Sitzungen teil.²⁾

Beschlussfähigkeit

Art. 20 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmen herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten	<p>Art. 21 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Verbandsratsb) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratsitzungenc) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses (vorbehalten bleiben Art. 13 und Art. 27 Abs. 3)d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personene) die Unterschriftsberechtigung
Verbandsverwaltung	<p>³ Der Verbandsrat kann mit einfachem Beschluss bestimmen, dass die Verwaltung des Verbandes, insbesondere das Sekretariat und die Finanzverwaltung durch Dritte besorgt wird.</p>
Weitere Zuständigkeiten	<p>⁴ Der Verbandsrat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Abgeordneten dafür zuständig sind. ¹⁾</p> <p>⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>

Feuerwehrkommando

Feuerwehrkommando	<p>Art. 22 ¹ Der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Er kann das Kommandorecht delegieren.</p> <p>² Dem Feuerwehrkommandanten steht das Kommandorecht auch bei Hilfeleistung durch auswärtige Feuerwehren zu.</p> <p>³ Bei Einsätzen von Sonderstützpunkten übernimmt der betreffende Einsatzleiter das Kommando.</p> <p>⁴ Die kantonale Feuerschutzgesetzgebung und die Weisungen der Aufsichtsorgane bleiben vorbehalten.</p>
-------------------	---

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-kommission	<p>Art. 23 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>² Das Verbandsparlament kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ²⁾</p>
------------------------------	---

Datenschutz

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 24 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz nach Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Es erstattet dem Verbandsparlament einmal jährlich Bericht.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl. ¹⁾

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 27 ¹ Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt. Sofern keine andere Zuständigkeit festgelegt wird, erfolgt die Anstellung durch den Verbandsrat.

² Massgebend ist in erster Linie das Personalreglement. Ergänzend gelten die vertraglichen Bestimmungen. Finden sich weder Bestimmungen im Personalreglement noch wurde eine vertragliche Lösung getroffen, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

³ Das Verbandsparlament erlässt ein Personalreglement, welches insbesondere die Entschädigungen für die Angestellten und Funktionäre regelt.

Politische Rechte

Initiative

Initiative	Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 29 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 30 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 31 Über die Initiative beschliessen je nach Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none">- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,- das Verbandsparlament innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	Art. 32 ¹ Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 8 dieses Reglements sinngemäss.

Verfahren an der Versammlung des Verbandsparlaments

Allgemeines

Traktanden	<p>Art. 33 ¹ Das Verbandsparlament darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Es kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art 49a des Gemeindegesetzes) ¹⁾</p>
Stimmkarten	<p>Art. 35 Mindestens dreissig Tage vor der Sitzung des Verbandsparlaments stellt der Verbandsrat den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 36 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Sitzung des Verbandsparlaments,- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 37 Das Verbandsparlament tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Das Verbandsparlament kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt das Verbandsparlament diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Behörden und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Entschiede werden mit der Mehrheit der an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmenden Stimmen herbeigeführt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Sitzung des Verbandsparlaments, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 44 ¹ Das Verbandsparlament stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der vertretenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 45 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 46 ¹ Das Verbandsparlament kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 47** Wählbar sind
- in das Verbandsparlament die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
 - in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
 - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 48** ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsparlaments sein.
- ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- ³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 49** Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Anhang II).
- Amtsdauer **Art. 50** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Es besteht die Möglichkeit einer Wiederwahl.
- Wahlen
a) Vorschlagsrecht **Art. 51** ¹ Jeder Verbandsgemeinde steht ein Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Verbandsrat zu.
- ² Die Gemeinden reichen ihre Vorschläge sieben Tage vor der Versammlung des Verbandsparlaments dem Verbandsrat ein.
- b) Wahlverfahren **Art. 52** ¹Wahlverfahren:
- a) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt das Verbandsparlament. Wird geheime Wahl verlangt, treten die folgenden Bestimmungen in Kraft.
 - d) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
 - e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - f) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

g) Die Stimmenzähler

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

² Werden keine Vorschläge eingereicht, so können an der Wahlverhandlung Vorschläge gemacht werden, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht. Sind zu wenig Vorschläge eingereicht, so erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. Für die übrigen Sitze richtet sich das Verfahren nach Abs. 1.

Ungültiger Wahlgang **Art. 53** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 55** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 56** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 57** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 58** Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 59** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Verbandsparlament **Art. 60** ¹ Die Sitzungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zu den Sitzungen des Verbandsparlaments und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. ¹⁾

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Verbandsrat und Kommissionen

Art. 61 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 62 ¹ Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Das Protokoll des Verbandsparlamentes wird den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen zu Händen der Abgeordneten zugestellt.

⁴ Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Die übrigen Protokolle sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 63 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in den Sitzungen des Verbandsparlaments.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 64 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Bussen

Art. 65 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft. Das Bussenhöchstmass beträgt Fr. 5'000.-- bei Reglementen und Fr. 2'000.-- bei Verordnungen.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 66 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Grundsatz	Art. 67 ¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch a) Ersatzabgaben; b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr; c) Rückerstattungen von Einsatzkosten; d) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Stützpunkteinsätze; e) jährliche Betriebskostenbeiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. ² Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.
Kostenverteilungsschlüssel	³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Abs. 1 angeführten Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden das Defizit der Erfolgsrechnung je im Verhältnis ihres Schutzwertfaktors zu decken. ³⁾
Gebühren	Art. 68 ¹ Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren a) von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben in Anspruch nehmen; ¹⁾ b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht; ²⁾ c) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben. ² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und nach dem vom Verbandsparlament beschlossenen Reglement.
Rückerstattung von Einsatzkosten	Art. 69 ¹ Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist. ² Bei Sondereinsätzen nach Art. 17 FWG, insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art, sowie bei Autobränden, kann der Verband die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einfordern. ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

1) Fassung vom 14. Januar 2003

2) Fassung vom 14. Januar 2003

3) Fassung vom 17. Mai 2017

Kosten für Nachbarhilfe und Stützpunktaufgaben **Art. 70** ¹ Bei nachbarlichen Hilfeleistungen und Stützpunkteinsätzen kann der Verband von den betreffenden Gemeinden Entschädigungen verlangen für

- a) den Personalaufwand
- b) die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
- c) den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten;
- d) das verwendete Verbrauchsmaterial. ¹⁾

² Im Übrigen gelten die betreffenden Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Haftung **Art. 71** ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während drei Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 67 Abs. 3 festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten. Sind Verbindlichkeiten vor dem Austritt entstanden, welche aber erst nach dem Austritt fällig werden, so beginnt die Dreijahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art. 67 Abs. 3 festgelegte Kostenverteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt **Art. 72** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung **Art. 73** ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der im Verbandsparlament vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

2. Teil

Feuerwehrdienstwesen

Gesetzliche Aufgaben/Zweck

Unterstützung

Art. 74 ¹ Der Verband unterstützt auf Verlangen benachbarte Feuerwehren, die Schadenereignisse nicht selber bewältigen können. Er leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehrdienste

Art. 75 ¹ In den Verbandsgemeinden liegende Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren zu errichten.

² Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Feuerwehrverbandes. Bei Einsätzen untersteht die Betriebsfeuerwehr dem Feuerwehrkommando des Verbandes.

³ Für die Betriebsfeuerwehr ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

⁴ Grundlagen für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehr bildet das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften. ¹⁾

⁵ Bei Bedarf hat die Betriebsfeuerwehr auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

Feuerwehrdienstleistung

Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung und Ausbildung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 76 ¹ Die persönliche Feuerwehrdienstpflicht gilt für im Verbandsgebiet wohnhafte Schweizer und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zwischen dem 19. und 50. Altersjahr. ²⁾

² Das Verbandsparlament kann die aktive Feuerwehrdienstpflicht mit dem 60. Altersjahr als Maximum ausdehnen. ³⁾

Aktive Dienstleistung

³ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch persönliche, aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

1) Fassung vom 14. Januar 2003
2) Fassung vom 25. November 2009
3) Fassung vom 25. November 2009

Freiwilliger Feuerwehrdienst	<p>Art. 76a ¹ Der freiwillige Feuerwehrdienst, sog. "Jugendfeuerwehr", liegt zwischen dem 14. und 18. Altersjahr.⁵⁾</p> <p>² Nicht im Verbandsgebiet wohnhafte Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind, können freiwilligen Feuerwehrdienst leisten.⁶⁾</p>
Rekrutierung	<p>Art. 77 ¹ Der Verbandsrat bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter sowie der Wohn- und Arbeitsort der Pflichtigen zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Gemeinden haben ein Antragsrecht.</p> <p>³ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 77a ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p>² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnissen nach. ¹⁾</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung	<p>Art. 78 Von der aktiven Feuerwehrdienstleistung sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind;b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sich bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt; ²⁾d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;e) die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, dessen Ehefrau oder Ehemann, Partner oder Partnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. ⁴⁾f) auf jährliches Gesuch hin Personen, die in einer Betriebs- oder Nachbarwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten.⁴⁾
Ausbildung	<p>Art. 79 Der Verbandsrat kann Feuerwehrdienstangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 80 Der Verbandsrat wählt die Mitglieder des Feuerwehrstabs (mit Ausnahme des Kommandanten sowie dem oder den Stellvertretern, vgl. Art. 13). ³⁾</p>

1) Eingefügt am 14. Januar 2003
2) Fassung vom 14. Januar 2003
3) Änderung vom 22. November 2011
4) Fassung vom 22. November 2011
5) Fassung vom 25. November 2009
6) Eingefügt am 22. November 2011

- Persönliche Ausrüstung **Art. 81** ¹Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen aller WD-Angehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
²Kader-, Fach-, und übrige Feuerwehr-Angehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- Übungen **Art. 82** ¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist den Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen.
² Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
³ Entschuldigungsgesuche sind spätestens 10 Tage nach der Übung schriftlich oder in elektronischer Form gemäss Dienstordnung beim Feuerwehrstab einzureichen. Dieser entscheidet, ob hinreichende Entschuldigungsgründe im Sinne der kantonalen Vorgaben vorliegen. ^{1/2)}
⁴ Wer Übungen unentschuldigt versäumt, wird nach Art. 90 bestraft.
- Entschuldigungsgründe ⁵ Als Entschuldigungen gelten:
a) Krankheit, Unfall
b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
c) Schwangerschaft oder Niederkunft
d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz
e) andere zwingende, wichtige Gründe wie durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeit, Notfälle aller Art
f) Ferien.
- Inanspruchnahme privaten Eigentums **Art. 83** ¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, bei Einsätzen private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Für allfällig an privatem Eigentum entstandene Schäden leistet der Verband volle Entschädigung.
² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Ersatzabgabe

Ersatzabgabe

Art. 84 ¹ Wehrpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden mit den Steuerrechnungen erhoben und an den Verband weitergeleitet. Die Höhe wird jährlich vom Verbandsrat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Sie beträgt zwischen 6 % und 25 % der einfachen Steuer.¹⁾ Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.-- und darf den durch den Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

³ Der Verbandsrat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in einer Verbandsgemeinde, in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Er erlässt dazu eine Verordnung.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehepartner oder von der anderen Ehepartnerin geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Werden die Ehegatten aufgrund einer Trennung steuerrechtlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je selber eine Ersatzabgabe, die sich nach Abs. 2 berechnet. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.⁴⁾

Befreiung von der Ersatzabgabe ³⁾

Art. 85 ¹ Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind automatisch befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind.
- b) Personen, deren Ehegatte oder deren Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, aktiven Feuerwehrdienst leistet.

² Auf jährliches Gesuch hin werden Personen von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit:

- a) die nach Art. 78 b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken beträgt.²⁾
- b) die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht alleine oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- c) die in einer Betriebs- oder Nachbarfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

1) Fassung vom 26. November 2008
2) Fassung vom 14. Januar 2003
3) Fassung vom 22. November 2011
4) Fassung vom 22. November 2011

³ Auf Gesuch hin sind von der Bezahlung einer Ersatzabgabe Personen befreit, deren Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder Partnerin während 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat und aus dem Feuerwehrdienst ausgetreten ist. Die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft muss mindestens eine Dauer von 15 Jahren aufweisen. ^{1)/4)}

Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Beschwerde ²⁾

Art. 86 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Verbandsorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ²⁾

Gemeindebeschwerde

Art. 87 aufgehoben ³⁾

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 88 Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zwischen den Verbandsgemeinden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 89 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrdienstangehörigen erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrdienstangehörigen sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für die Feuerwehrangehörigen.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Strafen

Art. 90 ¹ Widerhandlungen gegen die in diesem Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen verankerten Dienstpflichten und gegen Befehle des Feuerwehrkommandos werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

² Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist der Verbandsrat die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt.

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 91 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die operative Erfüllung der Verbandsaufgaben setzt per 1. Januar 2002 ein.

³ Die Verbandsgemeinden heben sämtliche reglementarischen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Organisationsreglement stehen per 31. Dezember 2001 auf.

⁴ Die von der Versammlung am 23. November 2004 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglementes (Artikel 13, 19, 25 und 80) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2005 in Kraft. ¹⁾

⁵ Die von der Versammlung am 22. November 2005 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglementes (Artikel 21, 93 sowie des Anhangs I) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ²⁾

⁶ Die von der Versammlung am 26. November 2008 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglementes Artikel 2 Abs. 1 (im Bezug auf die Fusion der Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz) und Art. 12 tritt nach der kantonalen Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ³⁾

Die Teiländerungen des Art. 2 Abs. 1 (im Bezug auf die Gemeindefusion der Einwohnergemeinden Heimenhausen, Röthenbach und Wanzwil) und des Art. 84 Abs. 2 treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. ³⁾

⁷ Die von der Versammlung am 25. November 2009 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 34, 76, 86 und 87 sowie des Anhangs II) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. ⁴⁾

⁸ Die von der Versammlung am 25. Mai 2011 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Artikel 2 und 5) tritt nach der kantonalen Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. ⁵⁾

⁹ Die von der Versammlung am 22. November 2011 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 5, 13, 19, 70, 76, 76A, 78, 80, 82, 84, 85, 91, 93, Anhang I) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2012 in Kraft. ⁶⁾

¹⁰ Die von der Versammlung am 17. Mai 2017 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 14, 19, 23, 60, 67, 82, 85, Anhang I) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2018 in Kraft. ⁷⁾

1) Eingefügt am 23. November 2004

2) Eingefügt am 22. November 2005

3) Eingefügt am 26. November 2008

4) Eingefügt am 25. November 2009

5) Eingefügt am 25. Mai 2011

6) Eingefügt am 22. November 2011

7) Eingefügt am 17. Mai 2017

Einbringen von
Vermögen

Art. 92 ¹ Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen (insbesondere Feuerwehrmagazine) verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

² Bestehendes, bewegliches Feuerwehrmaterial der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Eigentum.

³ Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen für die Feuerwehr verfügen, sind die betreffenden Mittel in das Verbandsvermögen einzubringen.

Art. 93 ¹ Feuerwehrleute, die mehr als 18 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, werden beim Übertritt in den Verband, von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit.

² Feuerwehrleute, die mehr als 18 Jahre aktiven Dienst in einer Ortsfeuerwehr geleistet haben, werden beim Übertritt in den Verband infolge Neuaufnahme der Gemeinde, von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit. ¹⁾

³ Feuerwehrleute, die infolge der Umsetzung der Reorganisation (Verkleinerung des Bestandes per 1. Januar 2006) aus dem Feuerwehrverband austreten, werden von der künftigen Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, wenn sie zum Zeitpunkt des Austritts mindestens 18 Jahre aktiven Dienst in einer Ortsfeuerwehr geleistet haben. ²⁾

⁴ Feuerwehrleute, die infolge der Umsetzung der Reorganisation (Verkleinerung des Bestandes per 1. Januar 2012) aus dem Feuerwehrverband austreten, werden von der künftigen Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, wenn sie zum Zeitpunkt des Austritts 18 Jahre aktiven Dienst in einer Ortsfeuerwehr geleistet haben. ³⁾

1) Eingefügt am 22. November 2005
2) Eingefügt am 25. November 2009
3) Eingefügt am 22. November 2011

Auflagezeugnisse

**Beraten und angenommen an den Einwohnergemeindeversammlungen
der Verbandsgemeinden:**

Gemeinde:	Datum:	Für die Einwohnergemeindeversammlung:	
Berken		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Bettenhausen		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Bollodingen		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Graben		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Heimenhausen		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Herzogenbuchsee		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Inkwil		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Niederönz		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Oberönz		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Röthenbach		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>
Wanzwil		<u>Der Präsident:</u>	<u>Der Sekretär:</u>

Abänderungen 2003

Die durch den Verbandsrat am 14. Januar 2003 beschlossenen Abänderungen der Artikel 3, 68, 75, 77^{a)}, 78 und 85 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2003

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 30. Januar 2003

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Emmental-Oberaargau:
W. Hafner, Vorsteher

Abänderungen 2004

Die durch das Verbandsparlament am 23. November 2004 beschlossenen Abänderungen der Artikel 13, 19, 25, 80 und 91 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2004

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 27. Dezember 2004

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Abänderungen 2005

Die durch das Verbandsparlament am 22. November 2005 beschlossenen Abänderungen des Artikel 82, Absatz 3 sowie der neu eingefügten Absätze 2 und 3 des Artikels 93 und Anhang I sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2005

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 3. Januar 2006

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Abänderungen 2008

Die durch das Verbandsparlament am 26. November 2008 beschlossenen Abänderungen der Artikel 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 84 Abs. 2 und 91 Abs. 6 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2008

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 15. Januar 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Abänderungen 2009

Die durch das Verbandsparlament am 25. November 2009 beschlossenen Abänderungen der Artikel 34, Abs. 2, 76, 86 und 87 sowie der Anhang II sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2009

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 2. Februar 2010

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Abänderungen 2011

Die durch das Verbandsparlament vom 25. Mai 2011 beschlossenen Abänderungen der Artikel 2 und 5 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2011

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 4. Juli 2011

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Abänderungen 2012

Die durch das Verbandsparlament vom 22. November 2011 beschlossenen Abänderungen der Artikel 5, 13, 19, 70, 76, 76a (neu), 80, 82, 84, 85, 91, 92 und Anhang I sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2011

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Abänderungen 2017

Die durch das Verbandsparlament vom 17. Mai 2017 beschlossenen Abänderungen der Artikel 14, 19, 23, 60, 67, 82, 85, 91 und Anhang I sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Genehmigungsbeschluss 2017

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 5. Juli 2017

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Stefanie Feller, Rechtsanwältin
Stv. Leiterin Gemeinderecht

Anhang I

Feuerwehrstab ¹⁾

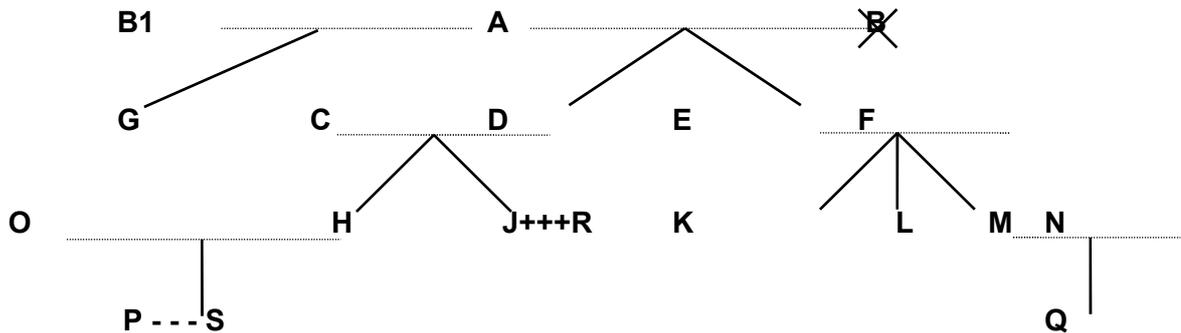
Mitgliederzahl:	5-9 ²⁾
Mitglied von Amtes wegen:	Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandant-Stellvertreter, Quartiermeister, Chef Infrastruktur, Chef Kommunikation ²⁾
Wahlorgan:	Verbandsparlamentsversammlung: Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter Verbandsrat: übrige Mitglieder des Feuerwehrstabs
Amtsdauer:	Keine ²⁾
Vorsitz:	Feuerwehrkommandant
Sekretariat:	Quartiermeister
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	- Kader und AdF
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Budgetverantwortung im eigenen Zuständigkeitsbereich- Reicht zuhanden des Verbandsrates jährlich bis Ende August das Budget ein- Ausarbeiten der Dienstordnung zuhanden des Verbandsrates- Abgabe eines Jahresberichtes zuhanden des Verbandsrates über die Tätigkeiten der Feuerwehr- Versicherungsmeldungen an den Schweizerischen Feuerwehrverband- Antragstellung an den Verbandsrat für die Ernennung und Entlassung der Offiziere- Beantragt dem Verbandsrat zu verfügende Bussen- Weiterleitung der Einsatzberichte zuhanden des Verbandssekretariats und des Feuerwehrinspektors- Antragstellung über Befreiungen von Schutzdienstpflichten zugunsten des Feuerwehrverbandes- weitere Aufgaben gemäss Organisationsreglement und Dienstordnung
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">- Rekrutierung und Einteilung der Feuerwehrangehörigen (Art. 77 OgR)- Entlassung ungeeigneter Feuerwehrangehöriger- Wahl und Entlassung der Kader der Stufen Four, Fw, Gfhr und Fachleute nach den Weisungen der Gebäudeversicherung und des Feuerwehrverbandes- Entscheid über Entschuldigungsgründe (Art. 82 OgR)- Entscheid über Kursbesuche- Erstellen des jährlichen Übungsplanes (Art. 82 OgR)- Beschlussfassung über die ausserdienstliche Verwendung von Feuerwehrmaterial
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite gemäss Artikel 39 Organisationsverordnung. ²⁾

Organisationsreglement OgR

Unterschrift: Feuerwehrkommandant oder Kommandant-Stv und Quartiermeister kollektiv zu Zweien.

Besonderes: -

Anhang II: Verwandtenausschluss gemäss Art. 37 Gemeindegesetz 1)



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

1) Fassung vom 25. November 2009